

Pr. 271/89

**Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften**

---

Entscheidung Nr. 3642 (V) vom 14.09.1989  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 30.09.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 14.07.1989 und 31.07.1989 eingegangenen Indizierungsanträge im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS am 14.09.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

Henri, der Taugenichts,  
Clair, Paul F.  
Taschenbuch Nr. 22123  
Ullstein Verlag GmbH Berlin

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## Sachverhalt

Die Ullstein Verlag GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Henri, der Taugenichts" von Paul F. Clair heraus. Das Taschenbuch hat einen Umfang von 141 Seiten. Es kostet 9,80 DM.

Vorliegend handelt es sich um eine vom Ullstein-Verlag im Jahre 1989 "neu eingerichtete Ausgabe" eines im Jahre 1972 bei Olympia-Press, Frankfurt am Main herausgegebenen Originalwerkes.

Das Taschenbuch behandelt den Zeitraum der beginnenden Pubertät des Titelhelden bis zu seiner Heirat, wobei hauptsächlich seine sexuellen Aktivitäten mit wechselnden Partnern beschrieben werden.

Das \_\_\_\_\_ und das \_\_\_\_\_ haben die Indizierung des Taschenbuches beantragt.

Das \_\_\_\_\_ liefert eine ausführliche Inhaltsangabe und führt zur Begründung der Jugendgefährdung aus, daß das Taschenbuch durchgängig pornographisch sei. Es zeichne ein ausschließlich auf entpersonalisierte sexuelle Erfüllung ausgerichtetes Menschenbild. Männlicher Sex als Akt unerbittlicher Gewalt werde maschinell verabreicht, um eine Frau zu beherrschen. Darüber hinaus sei das Taschenbuch auch gewaltverherrlichend, weil Vergewaltigung verharmlost und verherrlicht werde. Es enthält die Aussage, daß eine Frau auch gegen ihren erklärten Willen vergewaltigt werden dürfe, wenn der Mann die Macht dazu habe. In einem solchen Fall handle es sich garnicht um eine "echte Vergewaltigung", weil der Mann dieser Frau eine neue und beglückende Erfahrung ermögliche. Dies sei eine zynische Verkehrung sexueller Verhaltensweisen und Erfahrungsmuster, die gerade auf jugendliche Leser um so eher sozialetisch desorientierend wirken müsse, als sie völlig unreflektiert stehen bleibe und in keiner Weise relativiert werde.

Das \_\_\_\_\_ beschreibt ausführlich den Inhalt eines jeden Kapitels und führt zur Begründung der Jugendgefährdung aus, daß die Rahmenhandlung - ein junge Mann findet nach mancherlei Irrwegen sexueller Art endlich die für ihn erlösende Partnerschaft - lediglich dazu dient, sexuelle Szenen aneinander zu reihen.

Sexuelle Inanspruchnahme wahllos wechselnder Partner sei das alleinige Zentrum von Henri's Denken. Personale Bindung werde nirgends sichtbar. Zudem zeige sich im Laufe der Erzählung immer mehr die frauenverachtende Tendenz im Denken der Hauptfigur.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Das Taschenbuch "Henri, der Taugenichts" von Paul F. Clair war gemeinsam auf Antrag des Kreisjugendamtes Diepholz und Stadtjugendamtes Bonn in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch im Sinne vom § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend im Sinne vom § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne vom § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (Vgl. BGHst 23,44; Lenckner in Schönkel-Schröder, Kommentar zum StGB, 20. Auflage, Rdnr. 4 zu § 184 StGB). Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, Leser durch die drastische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch - wie die antragstellenden Jugendämter zutreffend ausführen - aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge.

Diese werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle werden detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt.

Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Gruppenverkehr, Cunnilingus und Fellatio werden detailliert beschrieben.

Eine weitere sozialetisch desorientierende Botschaft - insoweit zutreffend die Ausführung des Kreisjugendamtes Diepholz - liegt in der durch das Taschenbuch vermittelten Aussage, daß eine Frau auch gegen ihren erklärten Willen sexuell benutzt werden dürfe, weil der Mann der Frau letztlich eine neue und beglückende Erfahrung ermögliche.

Dabei handelt es sich um eine Verkehrung sexueller Verhaltensweisen und Erfahrungsmuster, die wieder einmal dem Vorurteil Vorschub leiste, eine Frau wolle vergewaltigt werden und erlebe dabei besondere sexuelle Erfüllung.

Darüber hinaus wird durch das vorliegende Taschenbuch sexuelle Libertinage propagiert. Dies ist nicht nur jugendgefährdend, sondern darüber hinaus auch sozialschädlich.

Gerhard Szczesny, Gründer und langjähriger Vorsitzender der Humanistischen Union Deutschlands und als solcher Motor der Liberalisierung des deutschen Sexualstrafrechts schreibt in "Die Disziplinierung der Demokratie oder Die vierte Stufe der Freiheit" auf S. 53, 55, 112, 140 und 184:

"... Die Schwierigkeiten und Gefahren der libertinistischen Ethik liegen nicht in der Minimalisierung der von der Gesellschaft verpflichtend gemachten Forderungen, sondern in dem Fehlen jedes Maßstabs für die Gestaltung des persönlichen Lebens ... "Der "Andere", als Orientierungs- und Grenz-

punkt meines Rechtes, die eigenen Talente und Bedürfnisse auszuleben, schränkte zwar das Ausmaß dieser Entfaltung ein, stiftet aber kein Modell, das eine Bewertung der verschiedenen mich bewegenden Wünsche und eine Entscheidung zwischen ihnen erlauben würde. Die auf dem Prinzip der Respektierung des Nächsten gegründete Humanität gewährleistet sozialen Frieden und - auf einer nächsten und höheren Stufe - soziale Gerechtigkeit, aber sie leistet wenig für die Persönlichkeitsbildung, für die Humanisierung des eigenen Charakters.

... Die Entscheidungsschwäche des toleranzfixierten, seinsgläubigen Menschen setzt den für die liberale Gesellschaft folgenschwersten Mechanismus in Gang. Es beginnt ein Wettstreit, der sich selbst überlassenen Partialbedürfnisse, dessen Ausgang ausschließlich davon abhängt, welche Antriebe sich als die stärksten erweisen. Die Bedürfnisse entscheiden über den Menschen, nicht er über sie.

... Nach dem Zerfall der mythischen und theologischen Wert- und Entscheidungsinstanzen, die als übermenschliche Mächte die Beachtung sozialisierender und humanisierender Ge- und Verbote von außen erzwingen, haben wir gar keine andere Wahl, als diese Instanzen nun dort zu suchen und aufzubauen, wo sie ihren Ursprung haben: in uns selbst.

... Ohne den Willen zum Werten, ohne die Kraft zur Entscheidung und ohne den Mut zur Unterdrückung spontaner Wünsche gibt es keine Humanisierung, weder des einzelnen noch der Gesellschaft.

... Der Aufbau einer Person ... ist eine Kunst ... Zur Vermittlung dieser Kunst gehört auch die Einsicht, daß Erziehungsprozesse immer ausgeübt werden müssen, um die höheren aber schwächeren gegen die niederen aber stärkeren Antriebe und Interessen durchzusetzen. Eine Pädagogik, die auf die Formulierung eines verbindlichen Bildes vom Menschen, die auf legitime Autorität und Disziplin verzichtet, ist keine Erziehung, sondern nichts weiter als Beihilfe zu einer Selbstenthemmung, die den Menschen um seine eigentlichen Entwicklungsmöglichkeiten betrügt ..."

Helmut Schelsky hat bereits 1955 in seinem jetzt in 21. Auflage vorliegenden Taschenbuch "Soziologie der Sexualität" darauf hingewiesen, durch den Übergang von der Produktions- zur Verbrauchergesellschaft gerieten Sexualität und Freizeit "unter die Herrschaft der Konsumbedürfnisse. Damit unterwerfe der Mensch sich einem zweiten "Entfremdungs- und Disziplinierungsprozeß der industriellen Organisation: der Enthemmung seiner Konsumbedürfnisse ..." (Helmut Schelsky: "Soziologie der Sexualität", Rowohlt TB Reinbek, 21. Aufl. 1977, S. 118 ff.).

Prof. Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BPS; Bonn 1974, S. 47 ff.):

"Sexuelle Leistungen und berufliche Leistungen kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbullen und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampffideologie in die Partnerschaft hinein, die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam diese höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Leistungsanspruch, der also in die falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu, daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchtartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen."

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS - insbesondere der Kunstvorbehalt - kommt nicht in Betracht. Ist ein Medium offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend im Sinne des § 6 GJS, so kann es unabhängig von seinem etwaigen Kunstwerk indiziert werden (BVerwG, Urteil vom 03.03. 1987 im BPS-Report 2/87 Seite 1 ff.).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).